

Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Emleben

Auf der Grundlage von § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der derzeit geltenden Fassung sowie der beschlossenen Nutzungsordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Emleben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Auf Grundlage der Nutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Emleben werden von den Nutzern grundsätzlich Nutzungsentgelte im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung erhoben. Diese Entgeltordnung regelt die verschiedenen Entgelthöhen für unterschiedliche Nutzergruppen und Nutzungsumfang sowie Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände.

Das Nutzungsentgelt wird für folgende Leistungen pauschal erhoben:

- Nebenkostenpauschale (ohne Müllentsorgung),
- Auslegung und Abtragung des Schutzbelages für den Hallenboden,
- Endreinigung nach besenreiner Übergabe,
- Küchennutzung,
- Nutzung verfügbarer technischer Ausstattung,
- Nutzung des Stuhl-/Tischlagers bzw. alternativ 32 Bierzeltgarnituren (mit je einem Tisch und 2 Bänken)

Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach Nutzergruppe, Nutzungszweck sowie dem zeitlichen und räumlichen Nutzungsumfang.

Die Zahlung der Nutzungsentgelte ist grundsätzlich 4 Tage vor der Nutzung fällig und auf eine im Nutzungsvertrag festgelegte Kontoverbindung der Gemeinde Emleben zu überweisen. In kurzfristigen Ausnahmefällen kann vertraglich eine abweichende Fälligkeit vereinbart werden. Barzahlungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Für den **zeitlichen Nutzungsumfang** einer entgeltspflichtigen Nutzung gelten folgende Mindestsätze:

- für die Wochenendnutzung von freitags 15:00 Uhr bis einschließlich sonntags 15:00 Uhr
- für tageweise Nutzungen von montags bis donnerstags gilt ein Mindestsatz für 4 vertraglich festzulegenden Stunden; folgen mehrere tageweise Nutzungen eines Nutzers hintereinander erfolgt die Berechnung der zeitlichen Erweiterungen immer pro Tag und für die konkret vereinbarten Nutzungsstunden

Kürzere tatsächliche Nutzungen als in den Mindestsätzen vorgesehen reduzieren die Höhe des Entgeltes nicht. Erweiterungen dieser Mindestsätze erhöhen das Nutzungsentgelt entsprechend der angegebenen Stundensätze (= Zeitliche Erweiterung).

Für den **räumlichen Nutzungsumfang** kann nur eine Variante gewählt werden: Komplettnutzung mit Halle, Foyer, Küche, WCs und Umkleiden und einer maximalen Teilnehmer-/Besucherkapazität von insgesamt 250 Personen

1.) Private Nutzung

von Personen mit Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbeniederlassung in Emleben

| Räumlicher Nutzungsumfang | Mindestsatz Wochenende (freitags 15:00 Uhr bis sonntags 15:00 Uhr) | Zeitliche Erweiterung | Mindestsatz Tag (4 Stunden, montags - donnerstags) |
|---------------------------|---|-----------------------|---|
| Komplettnutzung | 450,00 € pro Nutzung | 30,00 € pro Stunde | 150,00 € pro Nutzung |

2.) Private Nutzung

von Personen ohne Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbeniederlassung in Emleben

| Räumlicher Nutzungsumfang | Standardnutzungszeitraum: (freitags 15:00 Uhr bis sonntags 15:00 Uhr) | Zeitliche Erweiterung | Mindesttagessatz (4 Stunden, montags - donnerstags) |
|---------------------------|--|-----------------------|--|
| Komplettnutzung | 550,00 € pro Nutzung | 40,00 € pro Stunde | 185,00 € pro Nutzung |

3.) Nutzung

von Unternehmen, juristischen Personen und vergleichbaren Organisationen sowie von politischen Parteien, Wählergruppen, Initiativen und Fraktionen (Ausnahme ortsansässige Ortsverbände, Unterorganisationen, Wählergruppen und Initiativen, siehe § 3)

| Räumlicher Nutzungsumfang | Standardnutzungszeitraum: (freitags 15:00 Uhr bis sonntags 15:00 Uhr) | Zeitliche Erweiterung | Mindesttagessatz (4 Stunden, montags - donnerstags) |
|---------------------------|--|-----------------------|--|
| Komplettnutzung | 800,00 € pro Nutzung | 55,00 € pro Stunde | 270,00 € pro Nutzung |

Für sonstige Nutzungen, die nicht unter die Punkte 1.) bis 3.) fallen, kann der Bürgermeister im Einzelfall ein individuelles Nutzungsentgelt, das mindestens der Höhe der Sätze unter Punkt 2.) „Private Nutzung von Personen ohne Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbeniederlassung in Emleben“ entspricht, vereinbaren. Die Vereinbarung von niedrigeren Nutzungsentgeltsätzen in solchen sonstigen Fällen muss vom Gemeinderat entschieden werden.

§ 3 Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände

Für die nachfolgend aufgeführten Nutzergruppen werden für die angegebenen Zwecke **keine Nutzungsentgelte** erhoben:

- Gemeinnützige und kirchliche Organisationen (z.B. Vereine, Kirchgemeinde Emleben u.ä.) sowie politische Wählergemeinschaften, Ortsverbände, Fraktionen und Bürgerinitiativen mit Sitz in der Gemeinde Emleben, wenn sich die Nutzung auf sportlichen Trainings-/Spielbetrieb oder organisationsinterne (nicht-öffentliche) Veranstaltungen und Versammlungen beschränkt
- Öffentliche Blutspendeaktionen von zugelassenen Blutspendediensten

Für die nachfolgend aufgeführten Nutzergruppen wird für die angegebenen Zwecke ein ermäßigtes Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € je öffentlicher Veranstaltung (mehrtägige Veranstaltungen und Festwochenenden gelten hierbei als eine Veranstaltung) erhoben:

- Gemeinnützige und kirchliche Organisationen (z.B. Vereine, Kirchgemeinde Emleben u.ä.) mit Sitz in der Gemeinde Emleben, wenn es sich bei der Nutzung um eine öffentliche Veranstaltung im Rahmen des Vereins-/Organisationszwecks handelt

- Politische Wählergemeinschaften, Ortsverbände, Fraktionen und Bürgerinitiativen mit Sitz in der Gemeinde Emleben, wenn es sich bei der Nutzung um eine öffentliche Veranstaltung mit ausschließlich kommunalpolitischem Bezug zu gemeindlichen Angelegenheiten in der Gemeinde Emleben (z.B. Informationsveranstaltungen zur Bürgermeister-/Gemeinderatswahl, zu Bürgerbegehren o.ä.) handelt

§ 4 Gleichstellungsklausel und Inkrafttreten

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Emleben tritt mit der öffentlichen Beschlussbekanntmachung in Kraft.

Emleben, den 20.03.2026



Kalisch

Bürgermeister der Gemeinde Emleben

